

gengesetzt worden, daß er nicht passend sei. Das kann ich nicht zugeben; er ist in der Sache ganz begründet; denn das Gebäude, wovon die Rede ist, steht da, und es ist nicht einerlei, ob Summen für schon fertige oder noch zu erbauende Gebäude gefordert werden. Uebrigens hat der Herr Vicepräsident einen Wunsch ausgesprochen, der dasselbe bezweckt, was ich wünsche, und ich begnüge mich damit, mich diesem Wunsche anzuschließen, und nehme den Antrag vor der Hand zurück.

Domherr D. Schilling: Der heute zur Berathung uns vorliegende Gegenstand ist schon in der zweiten Kammer, sodann in dem uns mitgetheilten Deputationsberichte und auch in der heute stattgefundenen Discussion so vielseitig und umsichtig erörtert worden, daß, wer nun noch darüber sprechen will, darauf verzichten muß, im Wesentlichen etwas Neues zu sagen. Wenn ich dessen ungeachtet das Wort ergreife, um meine Ansicht hierüber auszusprechen und meine Abstimmung zu motiviren, so geschieht es mit besonderer Rücksicht auf meine Stellung. Es würde nämlich dem Deputirten der Universität, der ersten wissenschaftlichen Anstalt des Landes, in der That schlecht anstehen, wenn er gegen ein Postulat stimmen wollte, das darauf berechnet ist, der theatralischen Kunst einen würdigen Schauplatz ihrer Thätigkeit in der Residenz, dem Centralpunkte des Vaterlandes, zu verschaffen. Es würde, sage ich, mir schlecht anstehen, wenn ich dagegen stimmen wollte, da Wissenschaft und Kunst so eng mit einander verschwistert und beide aus einer und derselben Wurzel entsprossen sind, nämlich aus der Richtung und dem Streben des Menschen nach den geistigen Höhen, nach den Idealen. In sofern scheint also schon durch meine Stellung meine Zustimmung zu dem in Frage stehenden Postulate gerechtfertigt zu sein. Doch darf ich nicht verkennen, daß ich, obwohl von der Universität deputirt, doch keineswegs nur die Interessen dieser Anstalt zu vertreten, sondern, wie Jeder von uns, das Wohl des gesammten Vaterlandes zu berathen habe. Es müssen daher auch noch andere und zwar allgemeinere Gründe vorhanden sein, wenn meine Zustimmung zu dem fraglichen Postulate als gerechtfertigt erscheinen soll; und da komme ich denn auf die beiden in dem Deputationsberichte angeführten Gründe, auf den der Nothwendigkeit des Neubaus eines hiesigen Theaters und auf den rechtlichen Grund, worauf die Verpflichtung der Staatskasse, die Kosten dieses Neubaus zu übertragen, beruht. Ueber die Nothwendigkeit jenes Neubaus verliere ich kein Wort, da sie in dem Deputationsberichte, auf den Grund des Gutachtens zweier Sachverständiger, so überzeugend nachgewiesen ist, daß wohl Niemand daran zweifeln wird; obschon auch mir, wie in dem Deputationsberichte und vorhin auch von dem Hrn. Vicepräsidenten so nachdrücklich erinnert worden ist, jene Nothwendigkeit nicht als eine so dringliche erscheint, daß nicht noch vor dem Angriff des Baues die Zustimmung der Stände hätte abgewartet werden können. Was hiernächst den Rechtspunkt anlangt, so zweifle ich eben so wenig, wie die geehrte Deputation, daß der Staatskasse die Verbindlichkeit obliege, die Kosten jenes Neu-

baues zu übertragen. Doch kann ich darin der geehrten Deputation nicht beistimmen, daß sie diese Verbindlichkeit schon aus dem gemeinrechtlichen Grundsätze vom Nießbrauch ableiten zu können glaubt, indem der Usfructuar niemals verbunden sei, die ohne sein Verschulden untergegangene Substanz der Sache aus seinen Mitteln herzustellen. Das letztere ist zwar wahr; allein die Befolgung der privatrechtlichen Grundsätze vom Nießbrauch würden uns im Allgemeinen zu Resultaten führen, die auf das vorliegende Verhältniß ganz gewiß nicht anwendbar sind. Nach dem Civilrechte erlischt nämlich der Nießbrauch, sobald der Gegenstand desselben zu Grunde gegangen ist, wenn auch durch Zufall; und es ist alsdann der Proprietar keineswegs verbunden, dem Usfructuar zur fernern Ausübung seines Rechtes den untergegangenen Gegenstand wieder herzustellen oder einen neuen der Art zu verschaffen. Ferner muß nach privatrechtlichen Grundsätzen vom Nießbrauch der Usfructuar dem Proprietar Caution darüber bestellen, daß er die Sache ordnungsmäßig gebrauchen wolle u. s. w. Kurz, es würde uns die Befolgung der Grundsätze vom Nießbrauch auf Resultate führen, die auf das vorliegende Verhältniß anzuwenden Niemandem in den Sinn kommen kann, denn um nur eine Anwendung davon zu machen, so würde aus dem Satze, daß, wenn der Gegenstand des Nießbrauches zu Grunde gegangen ist, der Proprietar ihn nicht wieder herzustellen braucht, folgen, daß, wenn das Hoftheater z. B. abgebrannt wäre, die Staatskasse nicht verpflichtet sein würde, es wieder herzustellen; und dies zu behaupten, hat gewiß nicht in der Absicht der geehrten Deputation gelegen. Man muß also nach meiner Ueberzeugung von den privatrechtlichen Grundsätzen des Nießbrauches hier, wo es sich nicht von einem privatrechtlichen, sondern von einem staatsrechtlichen Verhältnisse handelt, ganz absehen. Dagegen läßt sich aus der Verfassungsurkunde die Verbindlichkeit der Staatskasse, die Kosten jenes Neubaus zu übertragen, bis zur Evidenz nachweisen; und hier komme ich auf das, was vom Hrn. Vicepräsidenten erörtert und auch schon im Deputationsberichte angedeutet worden ist. Nämlich nach §. 17 der Verfassungsurkunde gehören die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude u. s. w. zum Staatsgute. In dieser Beilage finden sich unter Nr. 26 auch die königlichen Theatergebäude aufgeführt. Nun soll nach §. 18 das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten werden. Daß nun auch das Hoftheater zu den wesentlichen Bestandtheilen des Staatsgutes gehöre, scheint mir nicht zweifelhaft. Ich will dafür nicht einmal den factischen Grund geltend machen, daß es wohl keinen civilisirten Staat von nur einiger Bedeutung, wenigstens keinen mit monarchischer Verfassung, giebt, in dessen Hauptstadt sich nicht ein Hoftheater befände, sondern ich will mich auch hierbei nur an die Verfassungsurkunde und die derselben vorausgegangenen Verhandlungen halten. Bei Feststellung der Civilliste ist ein Theil zur Bestreitung des Aufwandes, der durch das Hoftheater verursacht wird, bestimmt worden, wie denn auch §. 22 der Verfassungsurkunde aus-